

# Satzung des Turn- und Sportvereins Hermannsburg e. V.

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Hermannsburg“ und hat seinen Sitz in Hermannsburg, Gemeinde Südheide. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für Personen jeglicher geschlechtlichen Zuordnung.

## § 2 Zweck und Ziele

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Gemeinde Hermannsburg und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung Leistungsfähigkeit und Gesundheit. Des Weiteren fördert der Verein die Kontaktpflege seiner Mitglieder untereinander. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „-Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein bietet dazu Trainingsstunden an und ermöglicht die Teilnahme an Wettkämpfen. Die Vereinsfarben sind blau und gelb. Der Verein führt ein Siegel.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden.
3. ~~Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der~~ Der Vorstand ist ermächtigt, ~~im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten~~ hauptberuflich und/\_oder auch nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für

den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten für Bürokommunikation.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche, ~~volljährige~~ Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Außerordentliche Mitglieder sind die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende gemäß der Ehrungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die Ziele und Zweck des Vereins unterstützen, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mitab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, bei freiwilligem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch ~~schriftliche~~ Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Begründete Ausnahmen sind möglich und werden vom Vorstand entschieden.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte sowie Ordnungen des Vereins und Weisungen des Vorstandes verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Es werden eine Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge erhoben. Für Abteilungen sind Zuschläge möglich. Die Höhe

und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung für die jeweilige Art der Mitgliedschaft. ~~Ehrenm~~Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung;

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist ~~intern oder~~ in der Weise beschränkt, dass

er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 € verpflichtet ist, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schatzmeister
- c) dem ~~Haupt~~sportwart Sportkoordinator

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus-:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Schriftführer
- ~~c) Mitglieds- und Beitragswart~~
- ~~d) dem Pressewart~~
- ~~ec) dem Jugendwart~~vertreter
- ~~fd) den Abteilungsleiter~~ungen oder Vertretern
- ~~ge) maximal vier Beisitzern.~~

Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins (§31a BGB). Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

## § 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, ~~sowie Aufstellung der Tagesordnung,~~
- Berufung eines Geschäftsführers Datenschutzbeauftragten,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- ~~- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung~~
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung Vorstand, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet und welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

### § 10 Ergänzende Regelungen

Der Verein kann sich ergänzende Regelungen und Nebenordnungen geben. Der Vorstand wird ermächtigt, eigenständig alle formellen Änderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Anforderungen gegeben sind.

Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert sind, vorzunehmen.

### **§ 110 Aufgaben der SpartenAbteilungsleitung**

Derie Spartenleiter Abteilungsleitung wird jährlich durch die SpartenAbteilungsversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Innerhalb einer Abteilung sorgt ersie für den Sport- und Wettkampfbetrieb.

### **§ 121 Wahl des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand, ausgenommen die Abteilungsleitungen, wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 132 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen wurden. ~~Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.~~

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

## § 143 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand in den Vereinsnachrichten und auf der Homepage des Vereins angekündigt und mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen durch Veröffentlichung ~~in den beiden Anzeigenblättern der Gemeinde und~~ auf der Homepage des Vereins, sowie durch Aushang ~~im Schaukasten des Vereins~~in/an den Vereinsgebäuden in der Lotharstraße 66a und Mühlenweg 17. Sie soll folgende Tagesordnungspunkte zur Beratung oder Beschlussfassung haben-:

- a) Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Aussprache

~~Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand fordert. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens einen Monat vor dem angesetzten Termin in Textform beim Vorstand einzureichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.~~

~~Beratung und Beschlussfassung die nicht auf der Tagesordnung steht, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu sind 3/4 der anwesenden Stimmen notwendig.~~

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen. Wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ~~auch ein Ehrenmitglied~~ eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, ob offen oder geheim abgestimmt werden soll.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.

Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte

Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

## **§ 154 Ausschüsse Projektarbeit**

~~Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt Ausschüsse einzusetzen.~~

Der Vorstand ist berechtigt, ~~für besondere Aufgaben,~~ Mitglieder für Projektaufgaben in den erweiterten Vorstand zu berufen. ~~Diese Ausschuss- oder Einzelmitglieder~~ sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung. ~~Ein Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.~~

## **§ 165 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein PErgebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und ~~dem Schriftführer~~ { einem Protokollführer } zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann einen Monat nach der Versammlung von den Mitgliedern zur Einsicht beim Vorstand angefordert werden und gilt nach Ablauf eines weiteren Monats als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 176 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 187 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ~~der~~ bisherigen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde HermannsburgSüdheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden (Vorstände) die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.